



Der Makler als Sachwalter des Kunden in der bAV

Der Versicherungsmakler hat in der bAV-Beratung eine Schlüsselrolle inne und kann zahlreiche Dienstleistungen für die Unternehmen übernehmen. Hier finden sich einige Felder, bei denen gesondertes Honorar angesetzt werden kann.

Der Makler ist als treuhänderischer Sachwalter seines Kunden tätig. Das erlegt ihm umfangreiche Pflichten auf. Er muss von sich aus tätig werden, wenn ihm neue Risiken bekannt werden, muss den Bedarf und die Risiken des Kunden ermitteln, sachgerechte Vorschläge machen und last but not least muss er dies auch dokumentieren. Gleichzeitig eröffnen ihm diese Pflichten aber auch Chancen. Denn immer häufiger kommt es zum Beispiel in der bAV vor, dass der Makler eine vielfältige Versicherungslandschaft beim Arbeitgeber vorfindet und sich daraus auch die Möglichkeit zur Honorarberatung ergibt.

Neben betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben eröffnet § 34d Gewerbeordnung (GewO) dabei auch die Beratung zu bereits bestehenden Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt. Es zeigt sich in der Praxis, dass dadurch ein neuer Markt erschlossen werden kann. Dabei ist es wichtig, nicht auf den „Abweg“ der unerlaubten Rechtsberatung zu geraten. Für rechtliche Frage-

stellungen, die über die erlaubte Nebenleistung eines Maklers hinausgehen, hat sich schon länger die Einbindung von spezialisierten Rechtsdienstleistern bewährt, die ihrerseits wiederum keine Versicherungsvermittlung betreiben dürfen. Es ist natürlich auch transparent zu machen, welche Dienstleistungen durch die Courtage abgegolten sind („Basisleistungen“) und welche Dienstleistungen gegen gesondertes Honorar erbracht werden.

Dienstleistungen gegen Honorar

Hier einige Anregungen dazu, wo Dienstleistungen des auf bAV spezialisierten Maklers ansetzen können.

